

**Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 12. Mai 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17. Juni 2010

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 09. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 21. April 2010 nachfolgende Änderungssatzung betreffend die Habilitationsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 30. März 1998 (NBl.MBWFK Schl.-H. S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. März 2010 (NBl.MWV. Schl.-H. S. 39), erlassen:

Artikel 1

1. Nach den Worten“ nachgesucht hat“ in § 4 Abs. 2 Nr. 8 wird neu eingefügt:

„9. Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei Behörden.“

2. nach dem Wort „lässt“ in § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird neu eingefügt:

„ oder

4. die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 49 Bundeszentralregistergesetz gilt entsprechend. Die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden. Über die Zurückstellung entscheidet der Fakultätskonvent mit Zweidrittelmehrheit, oder
5. die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweislich einen schwerwiegenden Verstoß oder mehrmalige Verstöße im Sinne des § 3 IV AGG im Rahmen ihrer oder seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter oder einer Studentin oder einem Studenten oder einer Doktorandin oder einem Doktoranden begangen hat, so dass die pädagogische Eignung beeinträchtigt ist. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller kann nach Ablauf von 5 Jahren einen erneuten Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren stellen“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 55 Abs. 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Mai 2010 erteilt.

Kiel, den 12.Mai 2010

Die Dekanin
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professor Dr. Anja Pistor-Hatam